

Synopsis Schulordnung FFJS für Gemeindeversammlungen Herbst 2025

Von Peter Hofmann

Empfänger Schulrat / GPK FFJS

Datum 24. August 2025

	bisher	neu	Begründung
I. Allgemeine Bestimmungen			
Schulstufen	Art. 1 ¹ Der Schulverband führt folgende Schulstufen: a) Kindergartenstufe b) Primarstufe c) Sekundarstufe I ² Der Kindergartenbesuch kann für fremdsprachige Kinder obligatorisch erklärt werden.	Art. 1 ¹ Der Schulverband führt folgende Schulstufen: a) Kindergartenstufe b) Primarstufe c) Sekundarstufe I	Teilrevision des Schulgesetzes vom 5. Dezember 2024 Art. 10 Abs. 2 Der Schulbesuch ist auf der Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe I obligatorisch.
Schulpflicht, Schulort, Unentgeltlichkeit	Art. 2 Die Schulpflicht, der Schulort sowie die Unentgeltlichkeit richten sich nach kantonalem Recht und nach den Statuten des Schulverbandes.		keine inhaltliche Änderung
Blockzeit	Art. 3 Der Schulverband gewährleistet auf der Kindergarten- und Primarstufe die kantonal vorgeschriebene Blockzeit.		keine inhaltliche Änderung

Tagesstrukturen	Art. 4 Der Schulverband bietet bei Bedarf weiter gehende Tagesstrukturen an.		keine inhaltliche Änderung
Zusätzliche Angebote	Art. 5 ¹ Der Schulverband kann bei Bedarf zusätzliche Angebote wie Schulsozialarbeit oder Time-out-Angebote schaffen. ² Bei Bedarf werden spezielle Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen eingerichtet.	Art. 5 ¹ Der Schulverband kann bei Bedarf zusätzliche Angebote wie Schulsozialarbeit oder Time-out-Angebote schaffen. ² Bei Bedarf können spezielle Angebote für Schüler mit besonderen Begabungen eingerichtet werden. ³ Der Schulverband kann eine Talentschule bzw. Talentklassen für Schüler mit besonderen Talenten führen.	Die Absätze 2 und 3 von Artikel 5 wurden inhaltlich präzisiert und sprachlich klarer gefasst.
Zusammenarbeit		Art. 6 ¹ Der Schulrat kann zur Erfüllung der Aufgaben oder von ergänzenden schulischen Angeboten des Schulverbands mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten. ² Er kann Aufgaben gemeinsam mit privatrechtlichen Körperschaften oder Stiftungen erfüllen oder sie ihnen übertragen.	In Betracht gezogen werden könnte beispielsweise eine gemeinsame Time-out-Schule für das gesamte Prättigau oder ein gemeinsamer IT-Support.
Sonderpädagogische Massnahmen im niederschweligen Bereich	Art. 6 Für die Anordnung und Umsetzung der sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich ist der Schulverband zuständig.	Art. 7	keine inhaltliche Änderung

Beurteilung, Promotion und Übertritt	Art. 7 Die Beurteilung sowie die Promotion und der Übertritt der Schülerinnen und Schüler erfolgt nach kantonalem Recht.	Art. 8	keine inhaltliche Änderung
--------------------------------------	--	---------------	----------------------------

IV. Schulrat		II. Schulrat	
Organisation	Art. 10 ¹ Die Zusammensetzung des Schulrates richtet sich nach den Statuten des Schulverbandes. ² Der Schulrat wird vom Schulratspräsidium einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn zwei Mitglieder des Schulrates es verlangen. ³ Zu den Sitzungen des Schulrates können bei Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme beigezogen werden. ⁴ Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.	Art. 9	keine inhaltliche Änderung
Beschlussfähigkeit	Art. 11 Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.	Art. 10	keine inhaltliche Änderung
Pflichten und Kompetenzen	Art. 12 ¹ Der Schulrat leitet und beaufsichtigt die Schule und vollzieht die Pflichten und kantonale und kommunale Schulgesetzgebung. Er erfüllt alle Aufgaben im Schulwesen, welche nicht durch	Art. 11 ¹ Der Schulrat beaufsichtigt und leitet die Schule strategisch und vollzieht die kantonale und kommunale Schulgesetzgebung. Er erfüllt alle Aufgaben im Schulwesen, welche nicht durch kantonale	Die Pflichten und Zuständigkeiten des Schulrates wurden umfassend neu geregelt.

	kantonale oder kommunale Erlasse einer anderen Behörde oder Instanz übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere: 1. Entscheid für die Vorverlegung beziehungsweise den Aufschub des Eintritts in die Kindergarten- und Primarstufe; 2. Entscheid über die Fortsetzung des Schuljahres in einer unteren Klasse bei Überforderung eines Kindes; 3. Entscheid betreffend des überspringen einer Klasse; 4. Entscheid über zusätzliche Angebote für fremdsprachige Kinder; 5. Entscheid über die Anordnung und Aufhebung von sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich; 6. Entscheid über den Schulausschluss eines Kindes während der obligatorischen Schulzeit; 7. Entscheid über die vorzeitige Entlassung eines Kindes frühestens nach acht obligatorischen Schuljahren; 8. Entscheid über den Besuch weiterer Schuljahre nach Erfüllung der obligatorischen Schulzeit; 9. Entscheid über den Schulausschluss während des nachobligatorischen Schulbesuches; 10. Entscheid über die Aufnahme eines Kindes einer anderen Schulträgerschaft sowie über das Schulgeld; 11. Festlegung der Ferien - mit Ausnahme der Herbst- und Weihnachtsferien - in Absprache und Koordination mit den Schulräten der Region sowie Obligatorisch Erklärung besonderer	oder kommunale Erlasse einer anderen Behörde oder Instanz übertragen sind. ² Ihm obliegen insbesondere: 1. Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Schulleitung; 2. Beendigung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden; 3. Erarbeiten der langfristigen Zielsetzung, Grundsätze und des Leistungsauftrags der Schule; 4. Genehmigung des Stellenplans, des Leitbilds und des Qualitätskonzepts; 5. Kontrolle über die Umsetzung des Leistungsauftrages; 6. Erlass eines Funktionendiagramms; 7. Erlass eines Stellenbeschriebs für die Schulleitung; 8. Erlass eines Reglements über Absenzen und Urlaub; 9. Erlass einer Disziplinarordnung; 10. Entscheid über den Schulausschluss eines Schülers während der obligatorischen Schulzeit; 11. Erlass eines Reglements über die Weiterbildung und den Weiterbildungsurlaub der Lehrpersonen und der Schulleitung; 12. Empfehlungen an die Gemeinden über die Schulraumplanung; 13. Genehmigung von schulischen Konzepten und Weisungen; 14. Wahl des Schularztes und des Schulzahnarztes;	Art. 11 Abs. 1 Ziff. 2 Als wichtiger Kontrollmechanismus sollen Kündigungen auch künftig dem Schulrat vorbehalten bleiben, damit gewährleistet ist, dass diese Entscheide sorgfältig geprüft und wohlüberlegt erfolgen.
--	--	---	---

	Schulanlässe an freien Nachmittagen oder Samstagen; 12. Erlass eines Reglements über Absenzen und Urlaub; 13. Erlass einer Disziplinarordnung; 14. Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen und der Schulleitung; 15. Erlass eines Pflichtenheftes für die Schulleitung; 16. Erlass eines Reglements über die Weiterbildung und den Weiterbildungsurlaub der Lehrpersonen und der Schulleitung; 17. Ahndung von Verstössen gegen Art. 68 des kantonalen Schulgesetzes; 18. Wahl der Schulärztin oder des Schularztes und der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes.	15. Festlegung der Ferien – mit Ausnahme der Herbst- und Weihnachtsferien – in Absprache und Koordination mit den Schulräten der Region; 16. Vertretung des Schulverbands nach aussen; 17. Erlass eines Finanzplans.	
Präsidium	Art. 13 ¹ Das Schulratspräsidium vertritt den Schulrat gegen aussen, bereitet die Geschäfte des Schulrates vor und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse. ² In dringlichen Fällen, die in den Kompetenzbereich des Schulrates fallen, trifft es die erforderlichen Massnahmen. Soweit möglich entscheidet der Schulrat darüber endgültig in der nächsten Sitzung.	Art. 12	keine inhaltliche Änderung

III. Schulleitung			
Schulleitung	Art. 9 Der Schulverband setzt eine Schulleitung ein.	Art. 13	keine inhaltliche Änderung
Pflichten und Kompetenzen		Art. 14 ¹ Die Schulleitung führt operativ den Schulverband in pädagogischer, personeller, finanzieller, organisatorischer und administrativer Hinsicht. ² Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten sind in einem Funktionendiagramm und dem Stellenbeschrieb festgehalten. Sie erfüllt alle Aufgaben im Schulwesen, welche nicht durch kantonale oder kommunale Erlasse dem Schulrat, einer anderen Behörde oder einem anderen Organ übertragen sind. Ihr obliegen insbesondere: 1. Begründung der Anstellungsverhältnisse aller Mitarbeitenden; 2. Entscheid für die Vorverlegung beziehungsweise den Aufschub des Eintritts in die Kindergarten- und Primarstufe; 3. Entscheid über die Fortsetzung des Schuljahres in einer unteren Klasse bei Überforderung eines Kindes; 4. Entscheid betreffend des Überspringens einer Klasse; 5. Entscheid über zusätzliche Angebote für fremdsprachige Kinder;	Der Artikel 14 bildet die bisher in der Praxis wahrgenommenen Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten neu in der Schulordnung ab und verankert diese rechtlich korrekt.

		6. Entscheid über die Anordnung und Aufhebung von sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich; 7. Entscheid über die vorzeitige Entlassung eines Schülers frühestens nach zehn obligatorischen Schuljahren; 8. Entscheid über den Besuch weiterer Schuljahre nach Erfüllung der obligatorischen Schulzeit; 9. Entscheid über den Schulausschluss während des nachobligatorischen Schulbesuchs; 10. Entscheid über die Aufnahme eines Schülers einer anderen Schulträgerschaft sowie über das Schulgeld; 11. Obligatorisch-Erklärung besonderer Schulanlässe an freien Nachmittagen oder Samstagen; 12. Ahndung von Verstössen gegen Art. 68 des kantonalen Volksschulgesetz.	
--	--	---	--

II. Lehrpersonen		IV.	
Anstellungsverhältnis	Art. 8 ¹ Die Lehrpersonen sind Angestellte des Schulverbandes. ² Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen wird unter Beachtung des kantonalen Rechts durch öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet.	Art. 15	keine inhaltliche Änderung

V. Rechtspflege		
Rechtsweg	Art. 14 ¹ Verfügungen und Entscheide der Lehrpersonen, der Schulleitung und der Schulratspräsidentin bzw. des Schulratspräsidenten in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an den Schulrat weitergezogen werden. ² Verfügungen und Entscheide des Schulrates in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden, sofern das kantonale Schulgesetz nichts anderes bestimmt. ³ Negative Zuweisungsentscheide und Verfügungen betreffend Nichtpromotion beziehungsweise Promotion können innert zehn Tagen an das Amt für Volksschule und Sport weitergezogen werden. Das Amt kann ein besonderes Verfahren zur Einsprache Beurteilung vorsehen.	Art. 16 ¹ Verfügungen und Entscheide der Lehrpersonen können innert zehn Tagen an die Schulleitung weitergezogen werden. ² Verfügungen und Entscheide der Schulleitung können innert zehn Tagen an den Schulrat weitergezogen werden. ³ Verfügungen und Entscheide des Schulrats in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden, sofern das kantonale Schulgesetz nichts anderes bestimmt. ⁴ Negative Zuweisungsentscheide und Verfügungen betreffend Nichtpromotion beziehungsweise Promotion können innert zehn Tagen an das Amt für Volksschule und Sport weitergezogen werden. Das Amt kann ein besonderes Verfahren zur Einsprachebeurteilung vorsehen. Neu können Verfügungen und Entscheide von Lehrpersonen zunächst an die Schulleitung und anschliessend an den Schulrat weitergezogen werden. Eine direkte Anfechtung von Entscheiden der Schulleitung beim Amt für Volksschule oder beim Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement ist im geltenden Volksschulgesetz nicht vorgesehen.
VI. Schlussbestimmung		
Inkrafttreten	Art. 15 Diese Schulordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen von Fideris, Furna, Jenaz und Schiers und durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement auf den 1. August 2013 in Kraft. Sie ersetzt alle bisherigen Schulordnungen der Verbandsgemeinden.	Art. 17 Diese Schulordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen von Fideris, Furna, Jenaz und Schiers sowie des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements auf den 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt die bisherige Schulordnung vom Juni 2013..